

# Vertrauen und Verantwortung

## Grundlagen einer Gesellschaftsanalyse

### Teil I: Gemeinwohl

#### Christoph Noebel

## 3.4 Gerechtigkeit

### 3.4.1 Gleichheit und Gerechtigkeit

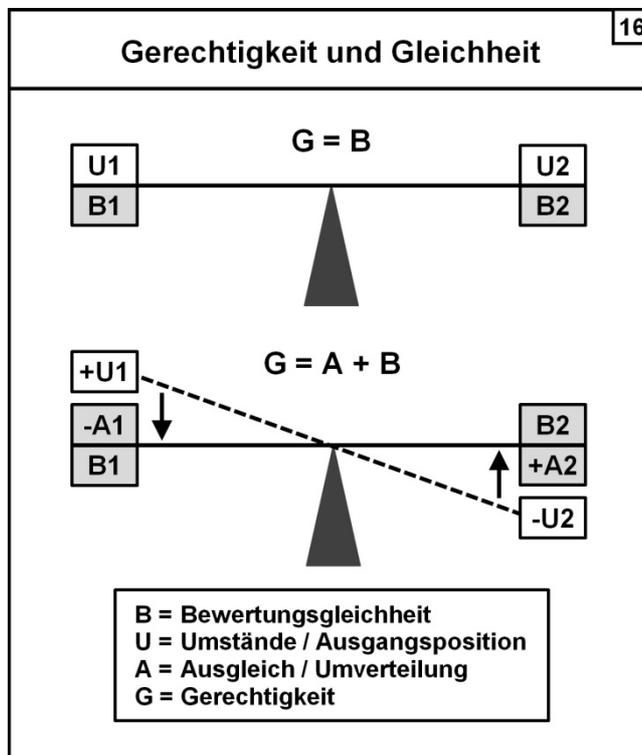
Das allgemeine Verständnis von Gerechtigkeit, das als *Gerechtigkeitssinn* bezeichnet wird, beschreibt eine persönliche Einordnung und Bewertung diverser Verhaltensweisen anhand *normativer Wertevorstellungen* und *subjektiver Vergleiche*. Da der Begriff des Vergleichs bereits die Wortkomponente *gleich* enthält, lässt sich daraus ableiten, dass sich das Konzept der Gerechtigkeit auf die Einhaltung eines *Gleichheitsprinzips* bezieht. Es handelt sich um eine faire Beurteilung und Behandlung von Menschen, die mit gleichen *Grundvoraussetzungen* und *Ausgangspositionen* ausgestattet sind. Da diese Bedingungen oft nicht erfüllt werden und somit ungleiche Grundlagen schaffen, erschweren oder verhindern sie einen Vergleich. Für die Anwendung des Gleichheitsprinzips gilt daher, auf die ungleichen Ausgangspositionen zu achten und sie mit entsprechenden Maßnahmen zu korrigieren.

In liberalen Demokratien wird das Konzept der Gerechtigkeit weitgehend als Selbstverständlichkeit verstanden, sodass kritische Fragen zur Beschaffenheit und Anwendung erst dann aufkommen, wenn von einem Bruch des Gerechtigkeitsprinzips ausgegangen wird. Somit sind es in der Regel Vorkommnisse der Ungerechtigkeit, die uns helfen, das Verhältnis zwischen den Konzepten der Gleichheit und Gerechtigkeit präziser einzuordnen. Um diesen Sachverhalt darzustellen, ist es hilfreich, sich beispielhaft des Gesellschaftsbereichs der Schule zu bedienen, zumal die meisten Menschen dort persönliche Erfahrungen mit Fairness und Ungerechtigkeit gemacht haben.

Der Schulbetrieb bietet insofern einen guten Untersuchungsrahmen für das Konzept der Gerechtigkeit, als der Lehrer sich offiziell verpflichtet, sich stets fair zu verhalten, indem er seine Schüler mit gleichen Maßstäben behandelt und beurteilt. Haben wir es mit einer *homogenen* Klasse zu tun, in der alle Schüler unter ähnlich persönlichen, familiären, ökonomischen und soziokulturellen Umständen leben, orientiert sich deren gerechte Beurteilung ausschließlich an der Maxime erbrachter *Leistungen*. Durch die Vergabe von Noten beruht die Praxis einer gerechten Beurteilung in der Schule zunächst auf dem Konzept des *Leistungsprinzips*. Bekommen nachlässige Schüler mit minderwertiger Leistung eine schlechte Beurteilung im Vergleich zu ihren fleißigeren Mitschülern, mögen die Noten zwar unterschiedlich ausfallen, es herrscht dennoch das *Gleichheitsprinzip*, da alle Schüler auf gleicher Basis beurteilt werden. Solange subjektive Neigungen des Lehrers nicht die Notenvergabe beeinflussen, empfinden Schüler den für alle geltenden *Bewertungsgrundsatz* als gerecht.

Wie in der oberen Grafik des Diagramms 16 illustriert, entspricht das Konzept der Gerechtigkeit dem der Gleichheit, wenn die individuellen Ausgangspositionen und äußeren Umstände mit  $U_1=U_2$  übereinstimmen und eine gleiche Bewertungsgrundlage  $B_1=B_2$  zur gerechten Behandlung der Schüler führt. Diese Übereinstimmung gilt auch dann, wenn die *Handlungskonsequenzen*, etwa die Vergabe unterschiedlicher Noten, ungleich ausfallen. Das Prinzip der Gerechtigkeit bezieht sich daher auf die Anwendung einer einheitlichen Bewertungsbasis  $G=B$  und nicht auf die Konsequenzen dieser Bewertung. Wenn nun die Annahme der Homogenität gelockert wird und unterschiedliche Umstände der

zu Beurteilenden berücksichtigt werden, verändert sich das Bild. In der unteren Grafik des Diagramms 16 gehen wir davon aus, dass einige Schüler aus privaten und sozialen Gründen benachteiligt sind, während andere unter vorteilhafteren Bedingungen am Unterricht teilnehmen. Das Szenario wirft die Frage auf, ob es dem Gerechtigkeitsinn entspricht, wenn trotz der ungleichen Ausgangspositionen  $U_1 > U_2$  alle Schüler den gleichen Bewertungsgrundlagen  $B_1 = B_2$  unterliegen?



Generell wird im Bildungssystem am Gerechtigkeitsprinzip gleicher Bewertung festgehalten, denn sonst wäre es nicht in der Lage, vergleichbare Leistungsbelege und Abschlüsse herbeizuführen. Die Bewältigung ungleicher Ausgangspositionen bezieht sich somit nicht darauf, die Bewertungsgrundlagen  $B_1 = B_2$  an die Umstände anzupassen, sondern die ungleichen Voraussetzungen durch *Ausgleichsmaßnahmen* (A) zu reduzieren oder zu beseitigen. Im Bildungssystem bedeutet dieser Ansatz, mit Hilfe einer gezielten Sozial- und Familienpolitik die persönlichen und sozialen Umstände der benachteiligten Schüler (-U2) so zu verbessern, dass ihre Möglichkeiten steigen, die erforderlichen Leistungen unter der Bedingung gleicher Bewertungsgrundlagen zu erbringen. Derartige Maßnahmen (+A2) verfolgen das Ziel, die *Chancengleichheit* der benachteiligten Schüler zu verbessern. Zur den schulinternen Maßnahmen der Leistungssteigerung schwächerer Schüler zählen eine höhere Betreuung der Lehrer und spezielle Förderkurse. Ebenso ließe sich ein Ausgleich dadurch bewerkstelligen, dass leistungsstarke Schüler sich bereit erklären, schwächere Mitschüler mit einem Nachhilfeunterricht (-A1) zu unterstützen und den Leistungsunterschied ausgleichen.

Eine gerechte Handhabung des Gleichheitsprinzips basiert daher auf zwei Verfahrenswegen. Zunächst ist festzustellen, dass die Konzepte der Gerechtigkeit und Gleichheit voneinander abweichen, wenn die Ausgangspositionen der Betroffenen (U) ungleich ausfallen. Um beide zu vereinen, bedarf es eines *Ausgleichs* (A), der die ungleichen Verhältnisse so gut wie möglich beseitigt. Wie das Diagramm 16 verdeutlicht, greift das Prinzip der Gerechtigkeit  $G = A + B$  erst dann, wenn der Ausgleich zustande kommt und dadurch eine Grundlage schafft, den Leistungsmaßstab (B) für alle Beteiligte gleichsam anzuwenden.

Mit der Beschreibung der Verhältnisse zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit haben wir das Fundament für die folgenden Kapitel gelegt. Beide Konzepte bilden zunächst eine wichtige Grundlage für die *Rechtsprechung*. Obwohl das Gleichheitsprinzip in Fragen des Schuldspruchs gilt, werden meist die persönlichen und äußeren Bedingungen (U) des Angeklagten in der Festlegung des Strafmaßes berücksichtigt. Infolge *mildernder Umstände* fällt daher die Strafe um ein entsprechendes Maß (+A) geringer aus.

Die Umstände ungleicher Voraussetzungen und Gesellschaftsverhältnisse dienen auch als Grundlage für das Konzept der *sozialen Gerechtigkeit*. Besonders der allgemein als ungerecht eingestufte Mangel an Chancengleichheit und die damit verknüpfte Thematik *ökonomischer Ungleichheit* entsprechen den ungleichen Ausgangspositionen (U). Sie erfordern politische Maßnahmen des Ausgleichs durch eine entsprechende Bildungspolitik und materielle Umverteilung (+A). Der Aspekt eines Ausgleichs schlägt sich auch im Konzept der *Steuergerechtigkeit* nieder. Folglich wird eine progressive Besteuerung, deren Steuersatz mit der Höhe des Einkommens prozentual steigt (-A), generell als Maßnahme einer gerechten Abgabenpolitik wahrgenommen.